

**Satzung
der Gemeinde Grafenrheinfeld
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maincenter“ mit 5. Änderung des
Bebauungsplans „Altmainschleife Nord“**

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

**Satzung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maincenter“ mit 5. Änderung des
Bebauungsplans „Altmainschleife Nord“**

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung in dem Gebiet „Maincenter“ ist der am 24.01.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom 24.01.2022 maßgebend.

§ 2

Die Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Textteil vom 24.01.2022 ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich des oben angeführten Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans

§ 3

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss) durch die Gemeinde Grafenrheinfeld vom 24.01.2022 in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus Grafenrheinfeld, Marktplatz 1, 97506 Grafenrheinfeld während der allg. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Grafenrheinfeld
Grafenrheinfeld, 17.05.2022


Christian Keller
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maincenter“ mit 5. Änderung des Bebauungsplans „Altmainschleife Nord“ der Gemeinde Grafenrheinfeld

Der Gemeinderat Grafenrheinfeld hat mit Beschluss vom 24.01.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maincenter“ mit 5. Änderung des Bebauungsplans „Altmainschleife Nord“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Grafenrheinfeld, 97506 Grafenrheinfeld, Marktplatz 1, während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Grafenrheinfeld

Grafenrheinfeld, 17.05.2022



Christian Keller

Erster Bürgermeister